

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2601/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	21.03.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung; hier § 28 Vertretung von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

§ 28 der Geschäftsordnung enthält Regelungen zu Vertretungen von Ausschussmitgliedern. Um eine vollumfängliche fraktionelle Vertretung zu gewährleisten, soll § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung wie folgt geändert werden:

§ 28 Vertretung von Ausschussmitgliedern

- (1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreis-tagsmitglieder ~~nur~~ von Kreistagsmitgliedern vertreten werden ~~können~~ sollen.

Dieser Vorlage als **Anlage** beigelegt ist eine Übersicht der alten und neuen Fassung des § 28 der Geschäftsordnung.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, § 28 der Geschäftsordnung (Vertretung von Ausschussmitgliedern) entsprechend der Anlage zu ändern.

Alte Fassung vom 17.09.2014	Neue Fassung zum 21.03.2018
Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein- Kreises Neuss Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.09.1996 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.09.2014, beschlossen:	Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein- Kreises Neuss Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.09.1996 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.03.2018, beschlossen:
§ 28 Vertretung von Ausschussmitgliedern (1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreistagsmitglieder nur von Kreistagsmitgliedern vertreten werden können. Sind von einer Fraktion oder Gruppe nur Kreistagsmitglieder zu ordentlichen Ausschussmitgliedern bestellt, kann auch ein sachkundiger Bürger ein Kreistagsmitglied im Ausschuss vertreten, sofern dadurch im Ausschuss die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht erreicht. Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nicht namentlich zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählten Kreistagsmitglieder als weitere stellvertretende Ausschussmitglieder vertretungsberechtigt. Die Vertretung der ordentlichen und namentlich bestellten stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch die weiteren stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge. (2) Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist nur zulässig, wenn Verhinderungsgründe in der Person vorliegen.	§ 28 Vertretung von Ausschussmitgliedern (1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreistagsmitglieder nur von Kreistagsmitgliedern vertreten werden können sollen. Sind von einer Fraktion oder Gruppe nur Kreistagsmitglieder zu ordentlichen Ausschussmitgliedern bestellt, kann auch ein sachkundiger Bürger ein Kreistagsmitglied im Ausschuss vertreten, sofern dadurch im Ausschuss die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht erreicht. Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nicht namentlich zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählten Kreistagsmitglieder als weitere stellvertretende Ausschussmitglieder vertretungsberechtigt. Die Vertretung der ordentlichen und namentlich bestellten stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch die weiteren stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge. (2) Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist nur zulässig, wenn Verhinderungsgründe in der Person vorliegen.